



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 3 U 26/14 **Beschluss vom 30.03.2015**
Arzthaftung, Forderungsübergang, Beginn der Verjährungsfrist
2. 4 U 53/15 **Urteil vom 12.05.2015**
Rezeptsammelstelle
3. 9 U 34/14 **Urteil vom 17.04.2015**
Kundenparkplatz, Lastzug, Fußgängerunfall, Trunkenheit, Mitverschulden
4. 9 U 32/15 **Urteil vom 21.04.2015**
Opfer sexuellen Missbrauchs, Verjährung, Restschuldbefreiung, unterbliebene Forderungsanmeldung
5. 12 U 62/14 **Beschluss vom 08.05.2015**
Vergütungsfestsetzung, Hinweispflicht, Beschränkung, Kappung
6. 12 W 7/15 **Beschluss vom 08.05.2015**
Prozesskostenhilfe, selbständiges Beweisverfahren, Streitverkündung, rechtliches Interesse, Antragsgegner
7. 14 U 19/14 **Urteil vom 22.04.2015**
Tierhalterhaftung, Tierhalter, Tierhüter, Pferd, Hufschmied, Handeln auf eigene Gefahr, Mitverschulden
8. 24 U 94/13 **Urteil vom 24.02.2015**
Bauwerk, "Berliner Verbau", Einschlafen von Verhandlungen

9. 26 U 125/13

Urteil vom 14.04.2015

Haftung beim ärztlichen Konsil, Hygienemängel,
Beweislastumkehr

10. 27 W 51/15

Beschluss vom 07.05.2015

Handelsregister, Eintragung, Beschwerde, Zwischenverfügung,
Geschäftsanschrift, c/o-Zusatz

Familiensenate

1. 2 UF 207/14

Beschluss vom 04.03.2015

Keine Wiedereinsetzung bei Verzögerung wegen falschen
Aktenzeichens

2. 2 UF 226/14

Beschluss vom 17.03.2015

Rechtswahrungsanzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG bei
Leistungsunfähigkeit des Pflichtigen

3. 2 WF 237/14

Beschluss vom 30.01.2015

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Ordnungsgeldverfahren nach
Gewaltschutzanordnung ohne Befristung

4. 2 SAF 17/14

Beschluss vom 11.12.2014

Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ZPO

5. 4 UF 211/14

Beschluss vom 23.03.2015

Ehewohnung, unbillige Härte, Kriterien einer Gesamtabwägung

6. 4 WF 45/15

Beschluss vom 23.03.2015

Verfahrenskostenhilfeentziehung, unrichtige Darstellung,
Streitverhältnis, Sorgerecht

7. 12 UF 225/14

Beschluss vom 24.04.2015

Erstausbildung des Unterhaltspflichtigen versus
Unterhaltsinteresse des Berechtigten

8. 12 UF 33/15

Beschluss vom 30.04.2015

Einwendungsausschluss, Anerkennung der Vaterschaft
während des Verfahrens nach § 237 FamFG

Strafsenate

1. 1 RBs 65/15

Beschluss vom 14.04.2015

Verjährung, Unterbrechung, Zustellung an Verteidiger,
Vollmacht

2. 1 Vollz(Ws) 63/15,

1 Ws 64/15,

1 Vollz(Ws) 118/15

Beschluss vom 30.04.2015

Streitwert, Unterbringung in Kriseninterventions-
maßnahme, Maßregelvollzug

3. 1 Ws 123/15

Beschluss vom 23.04.2015

Deutsche Bundespost, Beamte, Mitteilung einer
Anklageschrift, Akteneinsichtsrecht des
Nachfolgeunternehmens, Steuergeheimnis

4. 1 Ws 148/15

Beschluss vom 21.04.2015

Anhörung, zeitlicher Abstand zwischen Anhörung und
Widerrufsentscheidung

5. 3 Ws 168/15 **Beschluss vom 07.05.2015**
Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung,
Weisungsverstoß, Kontaktaufnahme Facebook
6. 5 RVs 30/15 **Beschluss vom 28.04.2015**
Betäubungsmittel, geringe Menge, Eigenkonsum,
kurzzeitige Freiheitsstrafe, Strafaussetzung
7. 5 RVs 47/15 **Beschluss vom 28.04.2015**
Actio libera in causa
8. 5 Ws 114 u. 115/15 **Beschluss vom 07.04.2015**
Invollzugsetzung eines ausgesetzten Haftbefehls bei
schwerwiegendem, dem Beschuldigten zurechenbarem
Verstoß, der das Vertrauen des Gerichts in ihn und in die
Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen nachhaltig
erschüttert; Fluchtgefahr durch bewusste Herbeiführung
der eigenen Verhandlungsunfähigkeit

Zivilsenate

zu 1: 3 U 26/14 Beschluss vom 30.03.2015
Arzthaftung, Forderungsübergang, Beginn der Verjährungsfrist

Bei Sozialleistungen, die nicht auf Grund eines Sozialversicherungsverhältnisses erbracht werden, ist für den Zeitpunkt des Anspruchsüberganges nach § 116 SGB X maßgebend, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Leistungspflicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist.

Bei einem inzwischen zwölfjährigen Kind, das aufgrund eines Behandlungsfehlers einen Geburtschaden mit erheblichen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen erlitten hat, danach aber trotz der Behinderungen einen heilpädagogischen Kindergarten hat besuchen können und aktuell in einer Schule für Körperbehinderte beschult und auch im Übrigen in vielfältiger Weise gefördert wird, ist die Inanspruchnahme von Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht mehr nur eine im Bereich des theoretisch Denkbaren liegende Möglichkeit, sondern vielmehr eine bereits ernsthaft in Betracht zu ziehende künftige Entwicklung.

zu 2: 4 U 53/15 Urteil vom 12.05.2015
Rezeptsammelstelle

1. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 - 3 C 27/07 - <juris>), die Regelungen in § 24 ApoBetrO seien für die Entgegennahme von Arzneimittelbestellungen im Versandhandel nicht einschlägig, nach der zwischenzeitlichen Änderung der ApoBetrO durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ApoBetrO vom 05.06.2012 noch Geltung beanspruchen kann.

2. § 24 ApoBetrO in seiner derzeit geltenden Fassung ist jedenfalls insoweit anwendbar, als durch eine Rezeptsammelstelle die Bestellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel ermöglicht wird, die sodann vom Kunden in der (Präsenz-)Apotheke abgeholt oder - als Alternative zu dieser Abholung - an den Kunden durch Boten der Apotheke ausgeliefert werden sollen.

zu 3: 9 U 34/14 Urteil vom 17.04.2015
Kundenparkplatz, Lastzug, Fußgängerunfall, Trunkenheit, Mitverschulden

Das erhebliche Verschulden eines mit 2,49 Promille alkoholisierten Fußgängers, der bei dem Versuch, sich seitlich an einem auf einem Kundenparkplatz langsam vorwärts fahrenden Lastzug abzustützen, zwischen die Hinterachsen des Sattelauflegers gerät, rechtfertigt im Rahmen der vorzunehmenden Haftungsabwägung das Zurücktreten der allein einzustellenden Betriebsgefahr und führt zur Verneinung jeglicher Haftung.

Die im Unfallzeitpunkt gemessene Blutalkoholkonzentration von 2,49 Promille begründet die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit eines Fußgängers, wenn dieser zuvor durch eine Verhaltensweise (Torkeln, starkes Schwanken) aufgefallen ist, die typisch für einen unter Alkoholeinfluss stehenden Fußgänger ist.

zu 4: 9 U 32/15 Urteil vom 21.04.2015
Opfer sexuellen Missbrauchs, Verjährung, Restschuldbefreiung, unterbliebene Forderungsanmeldung

Eine entsprechende Anwendung des Schutzgedankens des § 208 S. 1 BGB im Rahmen der Auslegung der §§ 301, 302 InsO kommt mangels Feststellbarkeit einer planwidrigen Regelungslücke nicht in Betracht.

zu 5: 12 U 62/14 Beschluss vom 08.05.2015
Vergütungsfestsetzung, Hinweispflicht, Beschränkung, Kappung

1. Für die Entscheidung nach § 8a Abs. 4 JVEG kommt es nicht darauf an, ob eine Partei von ihrem Beweisantritt im Falle der Kenntnis von den durch die Begutachtung entstehenden Kosten Abstand genommen hätte.

2. Auch besteht nicht mehr die Möglichkeit, von der Partei einen die bereits entstandenen Mehrkosten deckenden Vorschuss nachzufordern.

zu 6: 12 W 7/15 Beschluss vom 08.05.2015
Prozesskostenhilfe, selbständiges Beweisverfahren, Streitverkündung, rechtliches Interesse, Antragsgegner

1. Im selbständigen Beweisverfahren bietet die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn das prozessuale Verhalten des Antragsgegners einer sinnvollen Beteiligung an dem Verfahren zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Parteiinteressen dient.

2. Das ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Antragsgegner ein rechtliches Interesse daran hat, bei den Feststellungen durch einen Sachverständigen einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

3. Die Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren ist grundsätzlich geeignet, die Rechtsposition des Antragsgegners zu verbessern. Auch insoweit dient die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts regelmäßig der zweckentsprechenden Wahrnehmung der Parteiinteressen des Antragsgegners.

**zu 7: 14 U 19/14 Urteil vom 22.04.2015
Tierhalterhaftung, Tierhalter, Tierhüter, Pferd, Hufschmied, Handeln auf eigene Gefahr, Mitverschulden**

Ein beim Beschlagen von dem Pferd verletzter Hufschmied kann den Tierhalter aus der Tierhalterhaftung in Anspruch nehmen. Die Tierhalterhaftung ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines "Handelns auf eigene Gefahr" ausgeschlossen. Ein die Tierhalterhaftung einschränkendes Mitverschulden hat der Pferdehalter zu beweisen. Der Hufschmied wird aufgrund des Beschlagsvertrages nicht zum Tierhüter. Ein Anscheinsbeweis spricht nicht für ein Mitverschulden des Hufschmieds, wenn er beim Beschlagen durch das Pferd verletzt wird. Das Beschlagen eines Pferdes stellt keinen typischen Geschehensablauf dar, bei dem allein aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung aus der Reaktion eines Pferdes auf ein bestimmtes Verhalten des Hufschmieds geschlossen werden kann.

**zu 8: 24 U 94/13 Urteil vom 24.02.2015
Bauwerk, "Berliner Verbau", Einschlafen von Verhandlungen**

1. Verjährungsrechtlich (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) stellt ein „Berliner Verbau“ kein Bauwerk dar und ist für ein anderes Bauwerk in der Regel auch nicht von wesentlicher Bedeutung.

2. Trotz unterbliebener Abnahme beginnt die Verjährung nach § 634a BGB z.B. dann, wenn eine weitere Erfüllung des Vertrages nicht mehr erwartet wird.

3. Wann nach der Aktion eines Verhandlungspartners mit einer Reaktion des anderen Verhandlungspartners zu rechnen ist und somit bei unterlassener Reaktion ein „Einschlafen der Verhandlungen“ und damit ein Ende der Hemmung der Verjährung anzunehmen ist (§ 203 BGB), ist davon abhängig, welche Reaktionszeit im Einzelfall aus objektiver Sicht erwartet werden kann. Soweit es lediglich um die Übersendung ohne Weiteres zugänglicher Unterlagen geht, kann die Frist mit allenfalls zwei Wochen anzunehmen sein. Reagiert der Verhandlungspartner nicht innerhalb des zu erwartenden Zeitraums und muss der Nachfragende davon ausgehen, dass die Reaktion wegen einer allgemein fehlenden Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen bewusst unterbleibt, kann er die Hemmung nicht dadurch verlängern, dass er eine Reaktion noch einmal anmahnt.

**zu 9: 26 u 125/13 Urteil vom 14.04.2015
Haftung beim ärztlichen Konsil, Hygienemängel, Beweislastumkehr**

Wird ein Patient auf einer allgemeinchirurgischen Abteilung behandelt, hat das Krankenhaus nicht die Pflicht, den Patienten auch auf dem in der Klinik nicht vorhandenen Bereich der Neurochirurgie fachärztlich zu behandeln. Das Krankenhaus haftet daher nicht für mögliche Fehler eines bei zur Behandlung einer Komplikation zum Zwecke des „Konsils“ beteiligten Neurochirurgen.

Ein Patient, der während eines Krankenhausaufenthaltes eine MRSA-Infektion erleidet, muss einen schadensursächlichen Hygienemangel auch dann beweisen, wenn während der Zeit seines Krankenhausaufenthalts vier weitere Patienten MRSA-Infektionen erleiden. Allein diese Anzahl weiterer MRSA-Infektionen rechtfertigt keine Beweislastumkehr.

zu 10: 27 W 51/15 Beschluss vom 07.05.2015
Handelsregister, Eintragung, Beschwerde, Zwischenverfügung,
Geschäftsanschrift, c/o-Zusatz

Ein c/o-Zusatz in der Geschäftsanschrift einer GmbH ist nicht schlechthin unzulässig (hier: inländische Geschäftsanschrift des gem. § 378 Abs. 2 FamFG für die GmbH handelnden Notars).

Familiensenate

zu 1: 2 UF 207/14 Beschluss vom 04.03.2015
Keine Wiedereinsetzung bei Verzögerung wegen falschen Aktenzeichens

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist kommt dann nicht in Betracht, wenn in Folge eines auf dem Schriftsatz angegebenen falschen Aktenzeichens seine – ansonsten mögliche – rechtzeitige Weiterleitung an das zuständige Gericht unterbleibt.

zu 2: 2 UF 226/14 Beschluss vom 17.03.2015
Rechtswahrungsanzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG bei Leistungsunfähigkeit des Pflichtigen

Auch wenn der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Rechtswahrungsanzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG nicht leistungsfähig ist, bedarf es keiner erneuten Rechtswahrungsanzeige nach eingetretener Leistungsfähigkeit, um die Folgen des § 7 Abs. 2 UVG herbeizuführen.

zu 3: 2 WF 237/14 Beschluss vom 30.01.2015
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Ordnungsgeldverfahren nach
Gewaltschutzanordnung ohne Befristung

Ist eine im Wege der einstweiligen Anordnung erlassene Gewaltschutzanordnung entgegen § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG nicht befristet worden, führt dies dazu, dass in einem mehrere Jahre später geführten Ordnungsgeldverfahren wegen behaupteter Verstöße gegen die Anordnung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Beachtung zu schenken ist.

zu 4: 2 SAF 17/14 Beschluss vom 11.12.2014
Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ZPO

Bei der Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kommt ein Gericht nur dann als „zunächst höheres Gericht“ i. S. v. § 36 Abs. 2 ZPO in Betracht, wenn in seinem Bezirk zumindest eines der Gerichte, dessen örtliche Zuständigkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen scheint, seinen Sitz hat.

zu 5: 4 UF 211/14 Beschluss vom 23.03.2015
Ehewohnung, unbillige Härte, Kriterien einer Gesamtabwägung

1. Unter Ehewohnung ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die während der Ehe beiden Ehegatten als Unterkunft gedient hat (BGH FamRZ 1990, 987, 988).

2. Eine Räumlichkeit verliert ihren Charakter als Ehewohnung, wenn der die Wohnung verlassende Ehegatte diese endgültig aufgibt. Dabei ist maßgeblich, ob die Überlassung an den anderen Ehegatten noch den aktuellen Erfordernissen in der Trennungssituation geschuldet ist oder ob ihr schon eine endgültige Nutzungsüberlassung zugrunde liegt.

3. Für die Annahme einer unbilligen Härte reichen bloße Unannehmlichkeiten und selbst Belästigungen, wie sie oft in der Auflösungsphase einer Ehe auftreten, nicht aus, um eine Wohnungszuweisung zu begründen. Die Spannungen müssen vielmehr über den in der Trennungssituation typischen Umfang hinausgehen (OLG Hamburg FamRZ 1993, 190; OLG Bamberg FamRZ 1995, 560; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 289, 290).

zu 6: 4 WF 45/15 Beschluss vom 23.03.2015
Verfahrenskostenhilfeentziehung, unrichtige Darstellung, Streitverhältnis, Sorgerecht

Die in einem Verfahren über die elterliche Sorge gem. § 1671 BGB zunächst bewilligte Verfahrenskostenhilfe kann entzogen werden, wenn der Antragsteller die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat.

zu 7: 12 UF 225/14 Beschluss vom 24.04.2015
Erstausbildung des Unterhaltspflichtigen versus Unterhaltsinteresse des Berechtigten

Das Interesse des unterhaltspflichtigen Elternteils an einer Erstausbildung tritt jedenfalls dann hinter dem Interesse des Kindes auf Zahlung des Mindestunterhalt zurück, wenn der Unterhaltsverpflichtete bereits mehrere Erstausbildungen abgebrochen hat und aufgrund seiner Schulausbildung sowie sonstigen beruflichen Erfahrung in der Lage ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, mit der er sowohl sein Einkommen als auch den Mindestunterhalt erwirtschaften kann.

zu 8: 12 UF 33/15 Beschluss vom 30.04.2015
Einwendungsausschluss, Anerkennung der Vaterschaft während des Verfahrens nach § 237 FamFG

Der Einwendungsausschluss in § 237 Abs. 3 FamFG bleibt auch dann bestehen, wenn im Verlauf des Verfahrens die Vaterschaft wirksam anerkannt wird (Abgrenzung zu OLG Hamm, 8. FamSenat, FamRZ 2012, 146).

Strafsenate

zu 1: 1 RBs 65/15 Beschluss vom 14.04.2015
Verjährung, Unterbrechung, Zustellung an Verteidiger, Vollmacht

Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Zustellung eines Bußgeldbescheids an den Verteidiger und dessen Relevanz im Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

zu 2: 1 Vollz(Ws) 63/15, 1 Ws 64/15, 1 Vollz(Ws) 118/15
Beschluss vom 30.04.2015
Streitwert, Unterbringung in Kriseninterventionsmaßnahme, Maßregelvollzug

Wird die Unrechtmäßigkeit der Unterbringung in einer Kriseninterventionsmaßnahme festgestellt, in deren Rahmen der Betroffene über die durch den Maßregelvollzug ohnehin gegebenen Beschränkungen hinaus weiteren Beschränkungen unterlag, so orientiert sich der Streitwert, sofern keine konkreten Vermögensschäden etc. geltend gemacht werden, an dem Produkt aus einem Bruchteil des Entschädigungssatzes nach § 7 Abs. 3 StrEG multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen die Kriseninterventionsmaßnahme durchgeführt wurde. Die Höhe des Bruchteils orientiert sich an dem Maß der Beschränkung.

zu 3: 1 Ws 123/15 Beschluss vom 23.04.2015
Deutsche Bundespost, Beamte, Mitteilung einer Anklageschrift, Akteneinsichtsrecht des Nachfolgeunternehmens, Steuergeheimnis

1. An den Dienstvorgesetzten eines sog. „in-sich-beurlaubten“ Beamten der Deutschen Bundespost (konkret: Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post bzw. die vom Bundesministerium für Finanzen bestimmte Organisationseinheit unterhalb des Vorstands) ist eine Anklageschrift nach § 115 Abs. 1 BBG grundsätzlich mitzuteilen. § 30 AO steht dem, soweit Sachverhalte betroffen sind, die dem Steuergeheimnis unterliegen, grds. nicht entgegen.

2. Ein weitergehender Anspruch auf Überlassung einer Abschrift der Anklageschrift aus §§ 406e bzw. 474 Abs. 2 StPO besteht nicht, wenn die nach § 474 Abs. 2 StPO gebotene Abwägung ergibt, dass das in diese Abwägung einzubeziehende Interesse des Angeschuldigten oder Dritter an der Wahrung des Steuergeheimnisses höher zu bewerten ist, als das Auskunftsinteresse des Auskunftssuchenden.

zu 4: 1 Ws 148/15 Beschluss vom 21.04.2015
Anhörung, zeitlicher Abstand zwischen Anhörung und Widerrufsentscheidung

Eine fehlende zeitnahe Anhörung des Verurteilten durch das über den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung entscheidende Gericht (konkreter Abstand zwischen Anhörung und Widerruf: ca. 3/4 Jahr) führt im Beschwerdeverfahren nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache, denn das Beschwerdegericht trifft eine eigene Sachentscheidung und kann die bis zu seiner Entscheidung vorgetragenen weiteren Umstände dabei berücksichtigen.

zu 5: 3 Ws 168/15 Beschluss vom 07.05.2015
Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung, Weisungsverstoß, Kontaktaufnahme Facebook

Die weisungswidrige direkte und/oder indirekte Aufnahme von Kontakten zu dem früheren Opfer einer schweren Gewalttat durch den bedingt aus der Strafhaft entlassenen Täter kann auch dann zum Widerruf der Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung führen, wenn die Kontaktaufnahme über das Facebook-Profil des Täters erfolgt.

zu 6: 5 RVs 30/15 Beschluss vom 28.04.2015
Betäubungsmittel, geringe Menge, Eigenkonsum, kurzzeitige Freiheitsstrafe, Strafaussetzung

In Fällen des Besitzes geringer Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum kann aufgrund zahlreicher strafrechtlicher Vorbelastungen des Angeklagten, seiner Rückfallgeschwindigkeit und seines Bewährungsversagens die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten gerechtfertigt sein, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

zu 7: 5 RVs 47/15 Beschluss vom 28.04.2015
Actio libera in causa

1. Die Annahme einer vorsätzlichen oder fahrlässigen actio libera in causa setzt voraus, dass sich die Vorstellung des Täters vor Eintritt bzw. Herbeiführung des Defektzustandes auf eine bestimmte Tat bezieht.

2. Auch wenn bei einem Täter die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen, kann das Gericht dennoch eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ablehnen, weil das dem Defektzustand vorausgehende Verhalten des Täters eine Versagung der Strafmildersenkung zulässt.

zu 8: 5 Ws 114 u. 115/15 Beschluss vom 07.04.2015
Invollzugsetzung eines ausgesetzten Haftbefehls bei schwerwiegendem, dem Beschuldigten zurechenbarem Verstoß, der das Vertrauen des Gerichts in ihn und in die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen nachhaltig erschüttert; Fluchtgefahr durch bewusste Herbeiführung der eigenen Verhandlungsunfähigkeit

1. Gemäß § 116 Abs. 4 StPO ist die Wiederinvollzugsetzung des Haftbefehls nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Die Generalklausel des § 116 Abs. 4 Nr. 2 StPO gilt immer, aber auch nur dann, wenn sich nachträglich aufgrund alter oder

neu bekannt gewordener Tatsachen herausstellt, dass die Annahme, der Beschuldigte werde Pflichten und Beschränkungen erfüllen und sich dem Verfahren stellen, ein Irrtum war.

2. Dies setzt einen schwerwiegenden, dem Beschuldigten zurechenbaren Verstoß voraus, der das Vertrauen des Gerichts in ihn und in die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen nachhaltig erschüttert. Bloße Nachlässigkeiten und Versehen als solche reichen nicht aus. Maßgeblich ist, ob der Beschuldigte durch sein Verhalten den vorhandenen Haftgrund (hier: Fluchtgefahr) wieder derart verstärkt hat, dass der Haftbefehl vollzogen werden muss.

3. Wer sich bewusst in einen Zustand länger dauernder Verhandlungsunfähigkeit versetzt, insbesondere durch den Entzug von Flüssigkeit bzw. Nahrung oder die Nichteinnahme von Medikamenten, entzieht sich dem Verfahren im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

4. Ein Beschuldigter, der in den Hungerstreik tritt und eigenmächtig seine Medikamente absetzt, begründet durch dieses Verhalten die konkrete Gefahr der Herbeiführung der eigenen Verhandlungsunfähigkeit und verstärkt den Haftgrund der Fluchtgefahr (wieder) derart, dass es des Vollzugs der Untersuchungshaft bedarf.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de